# **Deutscher Bundestag**

**17. Wahlperiode** 12. 04. 2011

# **Antrag**

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Petra Pau, Jens Petermann, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Wissenschaftliche Urheberinnen und Urheber stärken – Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

## I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Entwicklung auf den Märkten für wissenschaftliche Publikationen stellt eine zunehmende Belastung für die Leistungsfähigkeit der öffentlich geförderten Wissenschaft und Forschung dar. Die Arbeitsergebnisse aus Instituten und Hochschulen werden häufig von privatwirtschaftlich organisierten Verlagen publiziert. Diese zahlen in der Regel kein oder nur ein geringes Honorar, erhalten jedoch meist Druckkostenzuschüsse. Diese werden zum Teil von den öffentlich finanzierten Arbeitgeberinnen bzw. -gebern oder Drittmittelgeberinnen bzw. -gebern übernommen, müssen aber auch oft aus privaten Mitteln der Urheberinnen und Urheber finanziert werden. Damit decken die Verlage bis zu 80 Prozent ihrer Kosten. Der Hauptteil der Verlagsdienstleistung besteht in der Organisation der wissenschaftlichen Begutachtung, die wiederum unentgeltlich von anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorgenommen wird.

Abnehmer der Publikationen sind in der Regel wiederum öffentlich finanzierte Wissenschaftseinrichtungen bzw. deren Bibliotheken. Die Preise für viele Druckwerke, insbesondere für Periodika und wissenschaftliche Fachzeitschriften, sind in den vergangenen Jahren dramatisch gestiegen.

Diese Preissteigerungen konnten nur durchgesetzt werden, weil sich die Verlage in der Regel exklusive Nutzungsrechte an den Texten vertraglich sichern. Sie verdienen daher nicht nur durch die Erbringung von Dienstleistungen, sondern auch durch ihre exklusive Stellung als Rechteinhaber. Besonders die großen Verlage konnten durch diese Monopolisierung von Eigentumsrechten außergewöhnlich hohe Renditen bis zu 70 Prozent erzielen. Diese mussten jedoch durch die öffentliche Hand zum großen Teil mitfinanziert werden. Denn nicht nur die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler leben in der Regel von öffentlichen Geldern, sondern auch die Bibliotheken und Forschungseinrichtungen. Sie müssen für die kontinuierlich steigenden Preise der Fachzeitschriften bezahlen. Auf diese Weise wird das Verfügungsrecht der Autorinnen und Autoren über den eigenen Text eingeschränkt. Eine Zweitverwertung, etwa auf frei zugänglichen Onlineplattformen (Open Access), etwa den Repositorien der Einrichtungen, an denen die Urheberinnen und Urheber forschen, oder in anderen Journalen, ist zumeist unmöglich. Besonders dringlich erscheint eine alternative Veröffentlichungsmöglichkeit, wenn eine Publikation in einem großen Journal erst mit zum Teil jahrelanger Verzögerung erfolgt.

Einige Wissenschaftsverlage gestatten bereits die Zweitveröffentlichung von Texten aus ihren Publikationen. So sind etwa 20 Prozent der Journalbeiträge auch jenseits des ursprünglichen Veröffentlichungsorts frei zugänglich. Die rechtliche Basis dafür bleibt jedoch unsicher und muss für jeden Verlagsvertrag einzeln geklärt werden. Zudem behalten sich die Verlage einen Rückruf dieser Genehmigungen vor.

Durch den digitalen Wandel ist zudem eine Situation entstanden, bei der das Rückrufsrecht nach § 41 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zunehmend leer läuft. Während gedruckte Zeitschriften in der Regel nach einer gewissen Zeit im Handel vergriffen waren, so dass der Urheber die Veröffentlichungsrechte zurückrufen konnte, ist dies bei Onlinezeitschriften nicht der Fall. Folglich kann der Urheber, wenn er das entsprechende Verwertungsrecht exklusiv abgetreten hat, in der Regel auch Jahrzehnte später nicht wieder selbst darüber verfügen, um eine Zweitveröffentlichung auf eigene Faust zu veranstalten.

Der Trend zu digitalen Publikationsformen wird von Seiten der Wissenschaft selbst vorangetrieben. Mehrere Landeshochschul- und Bibliothekgesetze unterstützen die Einrichtungen von entsprechender Infrastruktur. Ein gesetzliches unveräußerliches Zweitverwertungsrecht stellt diese Entwicklung in einen einheitlichen rechtlichen Rahmen. Es stärkt die Entscheidungsautonomie und informationelle Selbstbestimmung der wissenschaftlichen Urheberinnen und Urheber. Die Unübersichtlichkeit und Vieldeutigkeit vertraglicher Einzelregelungen wird durch eine klare rechtliche Vorgabe abgelöst. Für die Verlage wird Planungssicherheit geschaffen und bürokratischer Aufwand abgebaut.

# II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen einer Novellierung des Urheberrechtsgesetzes einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein unabdingbares Recht zur Zweitveröffentlichung regelt. Dieses gesetzliche Zweitveröffentlichungsrecht soll folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Das Recht erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen Publikationen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sind.
- 2. Eine Zweitveröffentlichung wird nicht nur in nichtkommerziellen, sondern auch in kommerziellen Publikationen ermöglicht.
- 3. Die Sperrfrist, nach der das Zweitverwertungsrecht in Anspruch genommen werden kann, beträgt höchstens sechs Monate.
- 4. Das Recht gilt auch für eine formatgleiche Zweitveröffentlichung, deren Ursprung in der Erstveröffentlichung jedoch anzugeben ist.
- 5. Vertragliche Vereinbarungen, die das Zweitveröffentlichungsrecht einschränken, sind unwirksam.

Berlin, den 12. April 2011

## Dr. Gregor Gysi und Fraktion

## Begründung

Die in § 38 UrhG formulierten grundsätzlichen Verfügungsrechte der Urheberinnen und Urheber über ihr Werk werden durch die faktische Vertragspraxis der Verlage ausgehebelt. In der Realität geben Autorinnen und Autoren die Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte für ihre Texte zeitweise oder dauerhaft

exklusiv an einen Verlag ab. Diese Praxis führt insbesondere in Wissenschaft und Forschung zu einer Privatisierung von Wissen und Information, obwohl diese zum Großteil mit öffentlichen Mitteln erarbeitet wurden.

Ein Zweitveröffentlichungsrecht kann die Intention des § 38 UrhG aufgreifen und dies stärkt die Selbstbestimmung der Urheberinnen und Urheber. Dies gilt prinzipiell für alle vom Urheberrecht betroffenen Bereiche. Besonders dringend erscheint eine Stärkung der Autorinnen und Autoren im Bereich der Wissenschaft. Forschung und Lehre sind auf einen freien und reibungslosen Fluss von Wissen und Information existenziell angewiesen. Eine Verknappung der Wissensgüter aus kommerziellen Interessen schränkt ihre Leistungsfähigkeit ein. Eine solche Verknappung ist insbesondere in den Zeiten der digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien angesichts der Notwendigkeit des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel nicht zu begründen. Eine beim Deutschen Bundestag im Jahr 2009 eingereichte Petition für die freie Verfügbarkeit über Ergebnisse öffentlicher Forschung hatte 24 000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gefunden.

Bei der angestrebten Regelung handelt es sich nicht um eine Pflicht zur Anbietung wissenschaftlicher Werke an die Institutionen bzw. die Arbeitgeber. Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit wird daher nicht berührt. Auch wird mit einem solchen Recht keine neue Schranke im Sinne der europäischen Richtlinie 2001/29/EC begründet, sondern im Gegenteil die Verfügungsmacht der Urheberinnen und Urheber gestärkt.

Die von der Bundesregierung angekündigte Überarbeitung des Urheberrechtsgesetzes ("Dritter Korb") soll auch die Bedingungen für Bildung und Wissenschaft verbessern. Unter anderem steht die rechtliche Unterstützung für Open-Access-Publikationen auf der Agenda.

Die Fraktion der SPD hat einen Gesetzentwurf zur Regelung eines Zweitveröffentlichungsrechts (Bundestagsdrucksache 17/5053) vorgelegt, der auf ältere Initiativen des Bundesrates und der Wissenschaftsorganisationen zurückgeht. Dieser sieht die Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechts für Artikel aus Periodika und Sammelwerken nach einer Sperrfrist von sechs bzw. zwölf Monaten im nicht kommerziellen Rahmen vor.

Die hier geforderten Regelungen gehen über diesen Vorschlag hinaus und legen die Einbindung in die zeitnah anstehende Novelle des "Dritten Korbes" nahe.

Zur Durchsetzung von Open Access ist ein umfangreiches Maßnahmenbündel notwendig, in dessen Erarbeitung neben der Wissenschaft selbst auch die Bibliotheken und die Verlagsbranche einzubeziehen sind. Die hier beantragte gesetzliche Änderung kann nur ein Teilschritt sein. Im Mittelpunkt einer solchen Initiative steht die Akzeptanz des Open-Access-Modells in der Scientific Community und die Bereitstellung der Infrastrukturen für digitale Publikationsformen.

Die genannten Voraussetzungen des Zweitverwertungsrechts begründen sich wie folgt:

# Zu Nummer 1

Das Zweitveröffentlichungsrecht sollte auch auf Monografien wie Dissertationen oder Habilitationsschriften oder auf digitale Publikationen ausgedehnt werden. Gerade bei Ersteren gestalten sich die Vertragsverhandlungen der Autorinnen und Autoren mit den Verlagen wegen der begrenzten Verhandlungsmacht von Promovierenden schwierig.

### Zu Nummer 2

Neben rein nicht kommerziellen Veröffentlichungsformen existieren auch hybride Publikationen (sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form), die nur die digitale Publikation im Rahmen des Open Access kostenlos zur Verfügung stellen. Da die Grenzziehung schwierig erscheint, sollte keine Einschränkung auf eine bestimmte Publikationsform vorgenommen werden. Die Einführung der Kategorien kommerziell/nicht kommerziell stellt jedoch einen wünschenswerten Paradigmenwechsel im Urheberrecht dar, der im Rahmen einer grundlegenden und umfassenden Reform weiterzuführen wäre.

#### Zu Nummer 3

Eine Sperrfrist ist vor allem mit dem zu refinanzierenden Aufwand der Verlage, etwa den Druckkosten sowie der Organisation von Begutachtungen, zu begründen. Innerhalb der Frist können diese das Werk exklusiv verwerten. Eine Unterscheidung verschiedener Publikationsformen lässt sich an dieser Stelle nicht begründen und würde zu Unübersichtlichkeit und juristischen Abgrenzungsproblemen führen.

#### Zu Nummer 4

Das Format der Erstveröffentlichung in einem privatwirtschaftlich organisierten Verlag entspricht meist dessen Vorgaben und stellt damit einen Wiedererkennungswert der Verlagsprodukte dar. In der Regel aber leisten die Urheberinnen und Urheber wissenschaftlicher Publikationen die konkrete Einrichtung ihrer Werke gemäß diesen Vorgaben selbst. Die formatgleiche Veröffentlichung macht eine eindeutige Referenzierung und Zitation bestimmter Werke unabhängig von ihrer Veröffentlichungsform möglich.

### Zu Nummer 5

Dieser Punkt sichert die Unabdingbarkeit des Zweitveröffentlichungsrechts.